



# Aktuelle Fragen der Konzernfinanzierung



**München, 3. Dezember 2019**

**Gerlinde Wanke**  
**Nürnberger Versicherung**

**Jürgen Nagler**  
**KPMG Frankfurt**

**Dr. Ernst-August Baldamus**  
**KPMG München**

# Agenda

I.

Fremdvergleich im Konzern bis zum BFH-Urteil vom 27.2.2019

II.

EuGH-Urteil v. 30.06.2019 Rs. C-382/16 Hornbach Baumarkt

III.

Prüfungsschema zu § 1 AStG und Unionsrecht

IV.

Aufgabe der BFH-Rechtsprechung zur Sperrwirkung



# I. Fremdvergleich im Konzern bis zum BFH-Urteil v. 27.2.2019

# I. Fremdvergleich im Konzern

## **Wirtschaftliche Gründe für Konzernierung**

I.Ws. Transaktionskostensparnis / Effizienzgewinn (grundlegend *Ronald Coase*, *The Nature of the Firm*, 1937)

## **Konzernüblichkeit versus Fremdüblichkeit**

Finanzierungen sind vielfach aus Konzernsicht wirtschaftlich sinnvoll und (konzern-) üblich, auch wenn sie nicht extern fremdüblich sind. Beispiel: Konzernmutter gewährt Tochter ein unverzinsliches Darlehen, um den Geschäftsaufbau der Tochter zu fördern. *Good Business Reasons* der Mutter: Steigerung der (Intercompany-) Umsätze und der (Dividenden) Gewinne sowohl aus Konzern- als auch aus Sicht der darlehensgewährenden Gesellschaft selbst. Wird auf – extern fremdübliche – Sicherheiten verzichtet, verfolgt das regelmäßig das Ziel, Finanzierungsnebenkosten zu senken und Effizienz zu steigern. Auf Besicherung wird idR nur verzichtet, wenn der Gläubiger darauf vertraut, dass die Forderung aufgrund der Durchsetzungsmacht der Konzernspitze sicher und die Forderung aufgrund dessen werthaltig ist.

## **Gesellschafts- und Konzernrecht überlagert bei Konzernfinanzierung das Schuldrecht**

Beispiel: Nach dem BGH (Urt. v. 1.12.2008, II ZR 102/07 – MPS) ist ein unbesichertes, kurzfristig rückforderbares „upstream-Darlehen“ kein per se nachteiliges Rechtsgeschäft iSd § 311 AktG für den Darlehensgläubiger im Konzern, wenn die Rückzahlungsforderung im Zeitpunkt der Darlehensausreichung werthaltig ist. Vorstand/GF des Gläubigers müssen laufend etwaige Änderungen des Kreditrisikos prüfen, um ggf. mit Sicherheitsanforderungen oder Kündigung reagieren zu können. Umfassende Informationsrechten/-pflichten resultieren aus dem Konzernrecht (bei Cash Pools ist Einrichtung eines „Frühwarnsystems“ zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft erforderlich).

# I. Fremdvergleich im Konzern

Grundsätzliche Frage nach der steuerlichen Allokation des Konzernvorteils / Effizienzgewinns aus Konzernierung ist dogmatisch ungelöst: Bei Konzernspitze/Entrepreneur oder Aufteilung auf den gesamten Konzern nach welchem Maßstab: Umsatz, Gewinn, Aktiva, IP, Mitarbeiteranzahl, Lohnsumme, ...?

## Fremdvergleichsgrundsatz

- Seit Jahrzehnten gelebte Praxis und international anerkannter Grundsatz der Gewinnaufteilung (vgl. Art. 9 Abs. 1 OECD MA: dealing at arm's length)
- Funktions- und Risikoanalyse vielfach nicht eindeutig und konfliktanfällig (Beispiel: IP)
- Gibt es praktisch etwas Besseres? Alternativansätze (z.B.: GKKB) politisch kurzfristig kaum umsetzbar
- Führt strukturell zu Sollgewinnbesteuerung. Beispiel: Gesamtkonzern hat ausgeglichenes Ergebnis; wenn Tochtergesellschaft stets eine positive (Routine-) Marge zuerkannt wird, erzielt Konzernmutter steuerlichen Verlust. So aktuell bei vielen deutschen Konzernen → Gegensteuern durch Anpassung von Transferpreisen, so dass Sollgewinnbesteuerung vermieden wird (oft mühsam und konfliktanfällig)?
- Droht Sachverhalte gleich zu behandeln, die aufgrund Konzernierung gerade nicht gleich gelagert sind → Modifikation des „externen Fremdvergleichs“ zum „Konzernfremdvergleich“ (ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer berücksichtigt im Konzernkontext die Besonderheiten des Konzerns)

# I. Fremdvergleich im Konzern

## Korrekturnormen im Fall mangelnder Fremdüblichkeit:

### Bilanzielle Umklassifizierung von FK in EK

#### § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG, § 8b Abs. 3 Sätze 4 ff. KStG (ab VZ 2008), § 1 Abs. 1 AStG als außerbilanzielle Korrekturnormen bei

- Zinsen
- Teilwertabschreibungen auf I/C-Darlehen
- Ausfall von I/C-Darlehen
- Zession von I/C-Darlehen mit Verlust
- Forderungsverzicht (BFH: Aufteilung in werthaltigen (Einlage) und nicht werthaltigen Teil (Aufwand, steuerlich ggf. außerbilanziell zu korrigieren)

### Art. 9 Abs. 1 OECD-MA zentrale Norm des Abkommensrechts

# I. Fremdvergleich im Konzern

**Angemessenheitsdokumentation für Konzernfinanzierung wird in Betriebsprüfungen seit geraumer Zeit immer wichtiger, trotz aktuell niedriger Zinsen. Seit BFH v. 27.2.2019 in vielen Bundesländern sprunghafter Anstieg der BP-Anfragen zur Fremdüblichkeit von Konzernfinanzierungsabreden (insbes. FK/EK und Besicherung)**

**Anhand der konkreten Funktions- und Risikoaufteilung ist bei grenzüberschreitenden Konzerndarlehen zu dokumentieren:**

- **Verzinsung** (Zinsbenchmarking versus externer Fremdvergleich (z.B. durch oft bestehende Bankenfinanzierung des Konzern); ggf. Anpassung des Beta-Faktors aufgrund unterschiedlicher Bonität einzelner Konzerngesellschaften)
- **Besicherung** (und Verhältnis zum Zinssatz; wurde bislang nicht dokumentiert, sollte künftig dokumentiert werden)
- **Rückzahlungsklausel und Rückzahlungsabsicht** (je konkreter die Rückzahlungsabsicht – z.B. durch Tilgungs-/ Liquiditätsplan – dokumentiert werden kann, desto geringer ist die Risiko einer Umklassifizierung in EK durch die BP)
- **Cash Pool**  
Allokation CP-Vorteile und mögliche Aufteilungsmaßstäbe für Effizienzvorteile in praxi sehr unterschiedlich. Häufig Einheitszinssatz für alle CP-Teilnehmer ohne Rücksicht auf individuelle Bonität / Rating. Es besteht grds. viel Gestaltungsspielraum bzgl. Allokation von Funktionen und Risiken im CP. Oft ist CP-Führer Cost-Plus-Dienstleister und Residualgewinn wird über niedrigere Zinssätze an CP-Teilnehmer weitergereicht (verringert CP-Zinsspread gegenüber externem Zinsspread). Akzeptanz bei Verwaltung oft abhängig von Ansässigkeit im In- oder Ausland

# I. Fremdvergleich im Konzern

**Bisherige BFH-Rspr.: Qualifizierter Fremdvergleich im Konzern** (u.A. I R 65/94; I R 24/97; IR 23/13 ; I R 29/14)

Im Konzern kann es fremdvergleichsgerecht sein, bei Darlehen an konzernverbundene Kapitalgesellschaften von Sicherheiten oder von Vereinbarungen über den Rückzahlungszeitpunkt abzusehen, wenn der **Rückhalt im Konzern** für sich gesehen eine Sicherheit bedeutet. BMF v. 29.3.2011: Sicherheitenbestellung kann bei Konzernrückhalt entfallen, ohne dass deshalb der Zinssatz um Risikozuschlag zu erhöhen wäre.

Der Fremdvergleichsgrundsatz nach **Art. 9 Abs. 1 OECD-MA** ermöglicht eine Einkünftekorrektur gem. § 1 Abs. 1 AStG 2003 nur dann, wenn der zwischen den verbundenen Unternehmen vereinbarte Preis (hier: Zins) seiner Höhe nach unangemessen ist. Er ermöglicht keine Korrektur einer TWA (**Sperrwirkung**). Die fehlende Besicherung schlägt sich nur im angemessenen Zins nieder.

**2019: Änderung der BFH-Rspr. zum „puren“ Fremdvergleich** (Urt. v. 27.2.2019, I R 73/16; I R 51/17; I R 81/17)

Die fehlende Darlehensbesicherung gehört grds. nicht zu den fremdüblichen Bedingungen i.S.d. § 1 Abs. 1 AStG, Art. 9 Abs. 1 OECD-MA (**Aufgabe der Konzernrückhalt-Rechtsprechung**)

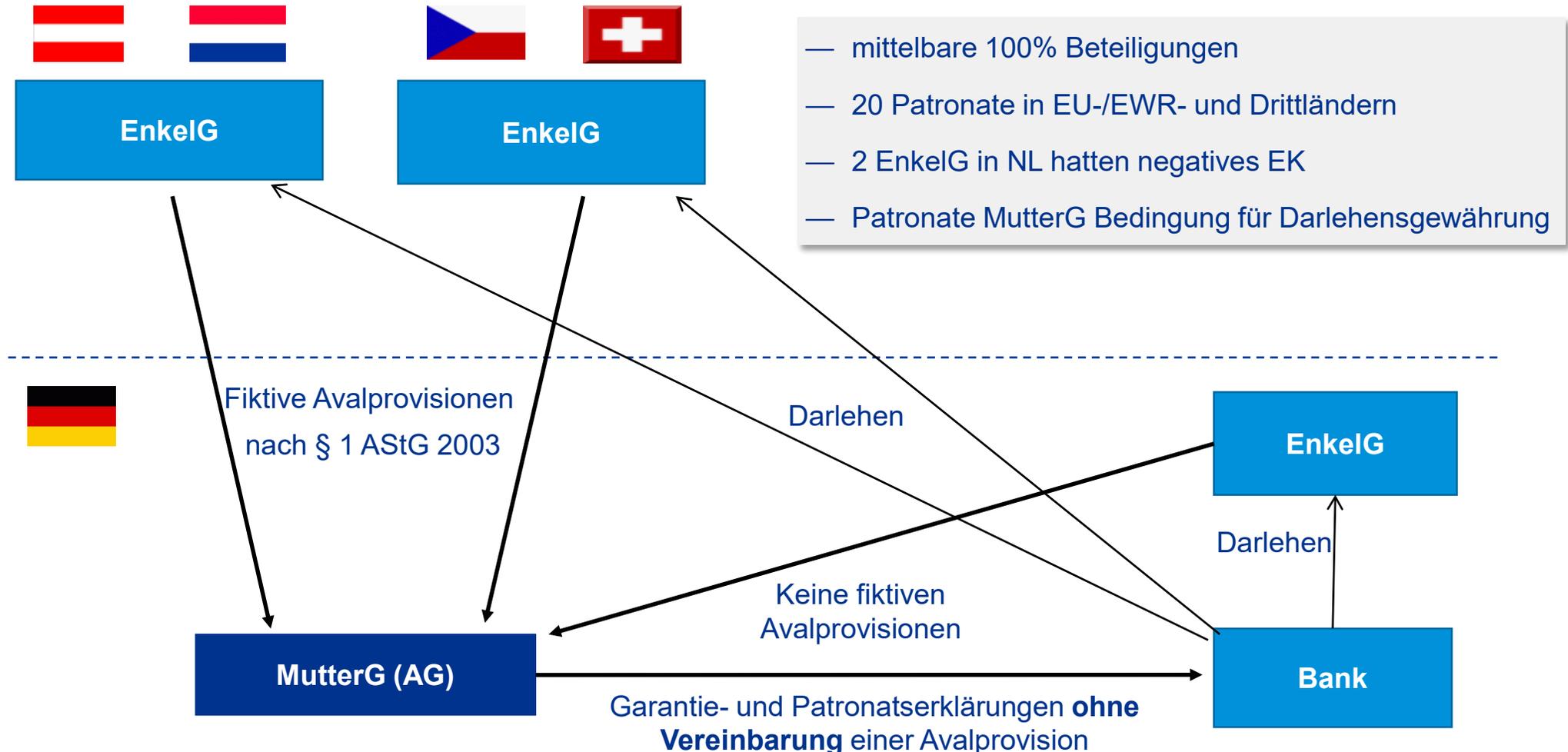
**Art. 9 Abs. 1 OECD-MA** entfaltet **keine Sperrwirkung** mit der Folge, dass § 1 Abs. 1 AStG nur Preisberichtigungen möglich wären, sondern ermöglicht auch die Neutralisierung der gewinnmindernden Ausbuchung einer Darlehensforderung oder einer TWA hierauf (ggf. Treaty-Override in § 1 Abs. 1 AStG)

Zur Rechtsprechungsänderung statt aller: Pro **Wacker, FS Lehner**, 2019, S. 247 ff. und contra **Gosch, FS Lüdicke**, 2019, S. 195 ff. sowie DStR 2019, 2441



# II. EuGH-Urteil v. 30.05.2019 in der Rs. C-382/16 Hornbach-Baumarkt

Sachverhalt im Vz. 2003



## EuGH-Urteil

**Eine nationale Regelung verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV, wenn sie nicht den Nachweis zulässt, dass die Abweichung vom Fremdvergleichsmaßstab aus wirtschaftlichen Gründen, die ihre Ursache in der Gesellschafterstellung haben, erfolgt ist**

- Anwendung der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV)
- § 1 AStG 2003 beschränkt die Niederlassungsfreiheit
- Fremdvergleichsmaßstab geeignet, Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren, aber:
- Abweichung vom Fremdvergleichsmaßstab ohne Entgeltkorrektur gemeinschaftsrechtlich geboten, wenn **wirtschaftliche Gründe, die sich aus ihrer Stellung als Gesellschafterin der gebietsfremden Gesellschaft ergeben**, für die Abweichung vom Fremdvergleichsmaßstab bestehen und nachgewiesen werden können
- Ob § 1 AStG den Nachweis wirtschaftlicher Gründe zulässt, hat das Finanzgericht zu entscheiden

## Vom FG Neustadt im Verfahren 1 K 1472/13 zu entscheidende Rechtsfragen

**Aufforderung die wirtschaftlichen Gründe für die Übrigen - nicht dem EuGH-Verfahren zugrundegelegten - Patronate - mit Ausnahme der Schweiz - darzulegen. FG gedenkt - entgegen BFH - Assoziationsabkommen EU-CZ anzuwenden.**

**Das Ruhen des Verfahrens bis zum Abschluss des BFH-Revisionsverfahrens I R 14/16: Dieses Verfahren hat auch die entscheidungserheblichen Rechtsfragen zum Gegenstand (Niederlassungsfreiheit Assoziationsabkommen Tschechien, wirtschaftliche Gründe)**

**Beachte:** Auch wirtschaftliche Gründe i.S.d. EuGH-Rspr. tangieren Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse.

### **Lösung:**

EuGH-Vorlage durch Finanzgerichte mit Klärung der Frage, **was wirtschaftliche Gründe sind**

Klärung möglicherweise in 12 aktuell beim BFH anhängigen Verfahren (davon 2 von KPMG):

**BFH IR 34/18:** Bisher noch kein Termin für mündliche Verhandlung anberaumt

**BFH IR 21/18:** Mündliche Verhandlung am 14.08.2019 (Details unter III.)

## Vom FG Neustadt im Verfahren 1 K 1472/13 zu entscheidende Rechtsfragen

### Räumlicher Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit des Art. 43 AEUV / 45 EU-CZ-Abkommen

- Kapitalverkehrsfreiheit wegen „begründetem Einfluss“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 AStG? (eher nicht)
- Fiktive Avalprovision für CH-Gesellschaft nicht am unionsrechtlichen Maßstab messen
- FG beabsichtigt (entgegen FG Sachsen 3 K 653/11 v. 26.01.2016 – BFH anhängig I R 14/16, mdl. Verh. am 27.11.2019): der bisherigen Rechtsprechung des BFH) Niederlassungsfreiheit des Artikel 45 EU-CZ-Abkommen wie AEUV anzuwenden

### Vorliegen wirtschaftlicher Gründe außerhalb eigenkapitalersetzender Situationen?

- Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse akzeptierter Rechtfertigungsgrund
- Gefahr der Minderung des Steueraufkommens kein Rechtfertigungsgrund
- Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs = u.E. wirtschaftlicher Grund!
- Erweiterung des Geschäftsbetriebs = u.E. wirtschaftlicher Grund!

### Grenze: Überwiegend steuerlich motivierte Entgeltabweichung?



## Konsequenzen der Entscheidung

**Weitere wirtschaftliche Gründe bei denen Steuergestaltung kein Motiv darstellt:**

- **Keine Hinzurechnung wirtschaftlich begründeter unentgeltlicher Nutzungsüberlassung an Konzerngesellschaften in EU/EWR-und Assoziationsabkommensstaaten**
- Namensnutzung im Konzern wirtschaftlich begründet
- **Vor 2008 mögliche Teilwertabschreibungen auf an EU/EWR-Gesellschaften ausgereichte nichtbesicherte Darlehen?**
- **Funktionsverlagerung**
- **Größere Bandbreiten bei der konzerninternen Verrechnungspreisbildung**
- **Zulässigkeit und Umfang für Motivtest in § 1 AStG**  
Motivtest: Nachweis wirtschaftlicher Grund für Fremdvergleichsabweichung
- **Ausdehnung § 1 AStG auf Inland (Staats/BMF v. 07.10.2018)**  
Abhängig von der Auslegung des wirtschaftlichen Grundes durch Rechtsprechung



## Praxisempfehlungen für die Gestaltung

**Künftige Konzernfinanzierungsabreden müssen die neue BFH-Rechtsprechung in den Blick nehmen, gut und nach der GAufZ 2017 bereits zeitnah zur Transaktion dokumentieren werden (Empfehlung: Zinsen vor Vertragsschluss dokumentieren)**

- **Verzinsung** (Zinsbenchmarking versus externer Fremdvergleich (z.B. durch oft bestehende Bankenfinanzierung des Konzern); ggf. Anpassung des Beta-Faktors aufgrund unterschiedlicher Bonität einzelner Konzerngesellschaften)
- **Besicherung** (und Verhältnis zum Zinssatz; sollte künftig unbedingt dokumentiert werden, insbes. wenn noch freie Sicherheiten verfügbar sind)
- **Rückzahlungsklausel und Rückzahlungsabsicht** (Tilgungs-/ Liquiditätsplan?)
- **Cash Pool als wichtiger Sonderfall für Doku** (siehe bereits S. 7)
- **Debt Capacity Analysis (DCA)** als weitere Dokumentationsoption  
DCA ist in Deutschland bislang wenig geläufig, im angelsächsischen Rechtskreis (USA, UK, AUS) aber oft Bestandteil der TP-Dokumentation. Gegenstand der DCA: Wie viel FK hätte ein fremder Dritter dem Konzern / der Konzerngesellschaft maximal gegeben?



## Praxisempfehlungen für die Abwehr

**Beweisvorsorge** durch Erweiterung der TP-Dokumentation für die Angemessenheit der I/C-Finanzierung bzw. I/C-Gestaltung über die Fremdüblichkeit hinaus

→ Möglichst konkrete Begründung, warum eine gewählte Gestaltung oder Finanzierung erstens fremdüblich (falls möglich) und zweitens (jedenfalls) konzernüblich ist, da aus „**wirtschaftlichen Gründen, die sich aus der Stellung als Gesellschafterin der gebietsfremden Gesellschaft ergeben**“ (EuGH-Urt. Hornbach, Rn. 57).

**These:** Erfolgt eine I/C-Vereinbarung, um den mit der Konzernierung angestrebten **Effizienzgewinn** zu realisieren (siehe *Coase*, oben S. 4), liegt ein **beachtlicher wirtschaftlicher Grund** (*good business reasons*) vor, um vom externen Fremdvergleich im Sinne von *Hornbach* abzuweichen

Im Falle eines **Finanzprozesses** sollten Feststellungen des FG auf eine möglichst **breite tatsächliche Grundlage** gestellt werden

**FG können EuGH vorlegen**, damit der EuGH mögliche „**wirtschaftlichen Gründe**“, die sich aus der Gesellschafterstellung ergeben und den externen Fremdvergleich nach *Hornbach* relativieren können, weiter konkretisieren kann (laut BMF v. 6.12.2018, BStBl. I 2018, 1305 ist *Hornbach* nur anwendbar auf Sanierungsfälle, was dem EuGH-Urt. keinesfalls entnommen werden kann)



# III. Prüfungsschema zu 1 AStG u und Unionsrecht

# III. Prüfungsschema zu § 1 AStG und Unionsrecht

## Prüfungsschema zu § 1 AStG (Gewinnberichtigung zwischen verbundenen Unternehmen) und Teilwertabschreibungen

- Darlehensverhältnis als Geschäftsbeziehung i.S. des § 1 Abs. 4 AStG (Nichtbesicherung = Bedingung der Geschäftsbeziehung)
- Abweichung vom Fremdüblichen
- Einkünfterminderung durch die fehlende Besicherung („dadurch“) = auslösendes Moment (Veranlassungsprinzip)
- Kein Ausschluss der Korrektur durch Sperrwirkung
- Keine wirtschaftlichen Gründe i.S. EuGH v. 31.05.2018 Rs. C-382/16 „Hornbach“

# III. Prüfungsschema zu § 1 AStG und Unionsrecht

## Diskussionsstand § 1 AStG und Unionsrecht

**Wacker:** in Festschrift für Lehner, 2019, S. 247, 259

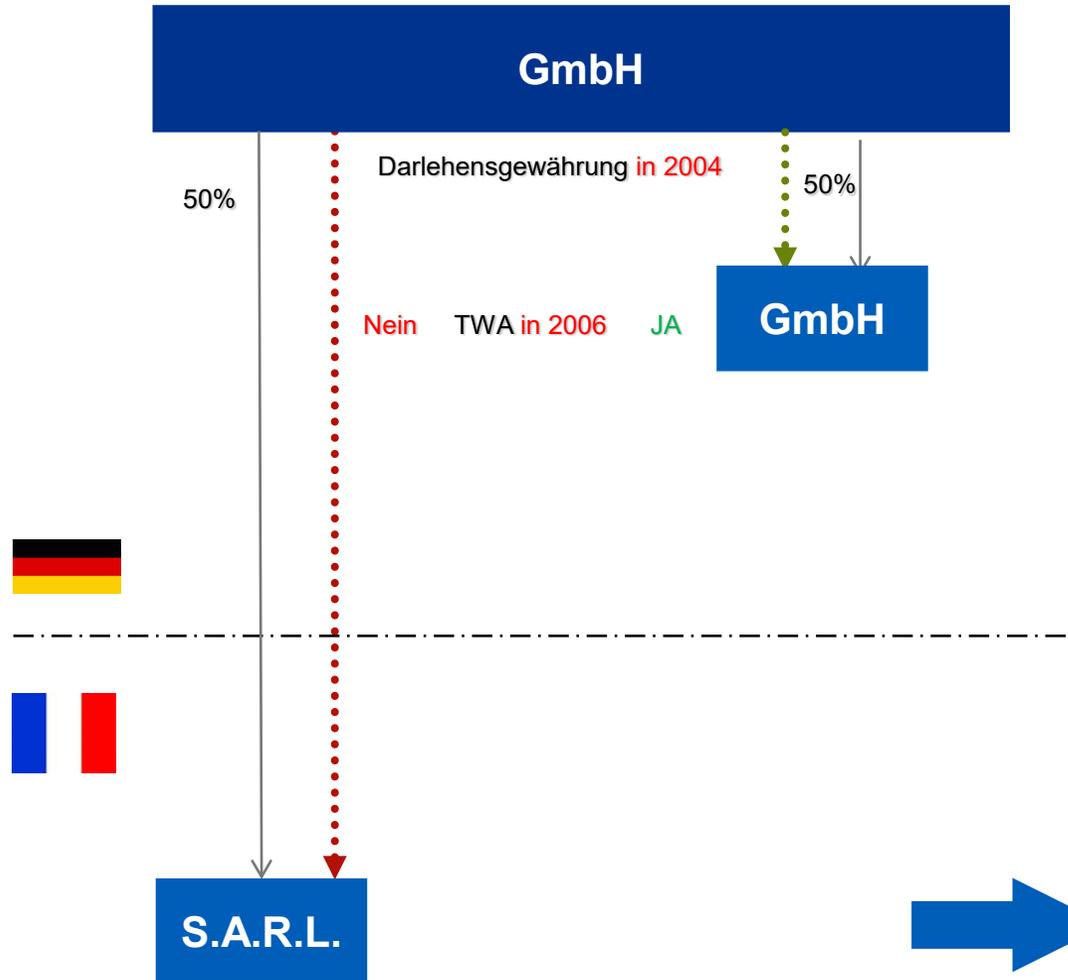
- EuGH-Urteil v. 31.05.2018 in der Rs. C-382/16 „Hornbach“ schwer verständlich
- Auch bei wirtschaftlichen Gründen i.S.d. EuGH-Rechtsprechung dürfen nationale Gerichte Fremdvergleichsgrundsatz Vorrang einräumen
- Einkünftekorrektur im Zusammenhang mit nicht fremdüblichen Kapitalsubstanzverlust Kernbereich der mitgliedstaatlichen Steuersouveränität
- Nicht vorstellbar, dass in der Gesellschafterstellung des Darlehensgebers liegende wirtschaftliche Gründe die Wahrung des Fremdvergleichsgrundsatzes verdrängen können
- Gleichstellung der Fremdkapitalgewährung mit Nichtabzugsfähigkeit des Eigenkapitalverlustes



# IV. BFH-Entscheidungen zu § 1 AStG - Aufgabe der Sperrwirkungsrechtsprechung

# IV. Aufgabe der BFH-Rechtsprechung zur Sperrwirkung

FG Köln 10 K 2115/16 v. 21.04.2018 / BFH IR 21/18 v. 14.08.2019



## Sachverhalt

GMBH hielt 50%-Beteiligung an der S.A.R.L. (restliche 50% hielt der GmbH-Geschäftsführer) und gewährte der S.A.R.L. ein Darlehen in 2004 von 50.000 EUR, das in 2006 abgeschrieben wurde. In 2007 wurde S.A.R.L. liquidiert.

## FG-Urteil:

Sperrwirkung des in Art. 5 DBA-Frankreich geregelten Grundsatz des „dealing at arm's length“ verhindert außerbilanzielle Korrektur nach § 1 Abs. 1 AStG.

## BFH-Urteil (Tenor) vom 14.08.2019:

Keine Sperrwirkung des Art. 5 Abs. 1 DBA-Frankreich. Im Übrigen wird das Verfahren an das FG zurückverwiesen.



## IV. Aufgabe der BFH-Rechtsprechung zur Sperrwirkung

### Revisionsbegründung BFH I R 21/18 v. 14.08.2019

#### **EuGH v. 29.03.2007 C-347/04 Rewe Zentralfinanz** (IStR 2007, 291, Rz. 25)

- Auf EU-Beteiligungen beschränkte Versagung einer Teilwertabschreibung nach § 2a Abs. 3 EStG 1990 verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV)
- Insbesondere bezweckt eine solche Regelung nicht speziell den Ausschluss rein künstlicher - auf eine Umgehung des deutschen Steuerrechts gerichteter – Konstruktionen.

#### **EuGH v. 22.01.2009 C-377/07 STEKO** (IStR 2009, 133)

- Das sich aus der vorzeitigen Anwendung des § 8b Abs. 3 KStG im VZ 2001 ergebende Verbot einer steuerwirksamen Teilwertabschreibung auf eine Drittstaatenbeteiligung verstößt gegen die Kapitalverkehrsfreiheit des Art. 56 EG (heute: Art. 63 AEUV)

#### **EuGH v. 06.10.2015 C-66/14 IFN-Holding** (IStR 2015, 879, Rz. 42)

- Inlandsbeschränkte Zulassung einer Teilwertabschreibung (auf den Firmenwert) nicht durch Rechtfertigungsgrund der ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse gerechtfertigt und verstößt daher gegen die Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV.



## IV. Aufgabe der BFH-Rechtsprechung zur Sperrwirkung

### Revisionsbegründung BFH I R 21/18 v. 14.08.2019

#### **EuGH v. 12.09.2006 C-196/04 Cadbury Schweppes plc (IStR 2006, 670)**

→ Hinzurechnungsbesteuerungsregelung verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV), wenn sie sich nicht auf rein künstliche Gestaltungen, die dazu bestimmt sind, der normalerweise geschuldeten nationalen Steuer zu entgehen, beschränkt.

#### **EuGH v. 26.2.2019 C-116/16, C-117/16, T Denmark und Y Denmark (Dividenden)**

#### **EuGH v. 26.2.2019 C-115/16, N, C-118/16, X, C-119/16, C, C-299/16, Z (Zinsen)**

→ Missbrauch von Primär- und Sekundärrecht, wenn es (wie bei Durchleitungsgesellschaften) trotz tatbestandlicher Erfüllung des Unionsrechts keinen wirtschaftlichen Grund gibt

# Ihre Ansprechpartner



**Dr. Ernst-August Baldamus**  
Partner, Tax  
Diplom-Kaufmann, Rechtsanwalt, Steuerberater

Tel. +49 89 9282 1194

[ebaldamus@kpmg.com](mailto:ebaldamus@kpmg.com)



**Jürgen Nagler**  
Senior Manager, Tax  
Rechtsanwalt, Steuerberater

Tel. +49 69 9587 2254

[jnagler@kpmg.com](mailto:jnagler@kpmg.com)

[kpmg.de](http://kpmg.de)

[kpmg.de/socialmedia](http://kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.